Stornonachbearbeitung keine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung

Das OLG Dresden[1] hatte zu entscheiden, ob Nachbearbeitungsmaßnahmen eines Handelsvertreters als selbstständige außergerichtliche Rechtsdienstleistung anzusehen sind, die dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz unterliegen.

Von Jürgen Evers

Der 14. Zivilsenat hat dies für ein als Handelsvertreter tätiges Reisebüro mit folgender Begründung verneint. § 3 RDG sei eine Verbotsnorm, die voraussetze, dass eine außergerichtliche Rechtsdienstleistung selbstständig erbracht werde. Mit dem Erfordernis einer selbstständigen Erbringung der Rechtsdienstleistung enthalte die Norm eine über die Regelungen der §§ 1 ff. RDG hinausgehende Einschränkung des Verbots. Diese setze voraus, dass sich der Handelnde eigenverantwortlich und frei von Weisungsbefugnissen Dritter betätige. Ein Reisebüro, das sich agenturvertraglich gegenüber dem Reiseveranstalter verpflichte, dessen Reisen zu vertreiben, und von diesem dafür Provision erhalte, werde gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 HGB als Handelsvertreter tätig. Ein Handelsvertreter sei nicht weisungsfrei. Nach § 86 Abs. 1, 2. HS HGB obliege ihm die wichtigste Nebenpflicht, die Interessen des Unternehmers zu wahren. Daraus folge die Weisungsbefolgungspflicht des Vertreters. Das Weisungsrecht des Unternehmers sei nur durch die Selbstständigkeit des Vertreters begrenzt, die im Kern unangetastet blieben müsse. Weisungen dürfen danach einerseits die freie Tätigkeitsgestaltung und Arbeitszeitbestimmung nicht wesentlich beeinträchtigen. Andererseits müsse der Vertreter sachgerechte Weisungen selbst dann befolgen, wenn sie im Ergebnis seine Provisionsinteressen beeinträchtigen können.

Auf der Grundlage des Handelsvertretervertrages bestehe ein auftragsrechtliches Weisungsrecht, das über das arbeitsrechtliche hinausgehe. Der Unternehmer könne dem Vertreter die Stornoabwehr überlassen. Die Stornierung eines Geschäfts sei gemäß § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB nicht von dem Unternehmer zu vertreten, wenn er das notleidende Geschäft in gebotenem Umfang nachbearbeite. Dabei könne der Unternehmer eigene Maßnahmen zur Stornoabwehr ergreifen oder sich darauf beschränken, dem Vertreter durch eine Stornogefahrmitteilung Gelegenheit zu geben, den notleidend gewordenen Vertrag selbst nachzubearbeiten.

Reiseveranstalter verwiesen regelmäßig für die Nachbearbeitung gestörter Reiseverträge an das vermittelnde Reisebüro. Ergreife dieses Maßnahmen der Stornoabwehr, werde es primär in fremdem Interesse tätig. Bei der Beantwortung einer Rücktrittsanfrage des Reisekunden handele es sich um eine für das Reisebüro fremde Angelegenheit. Ob die Tätigkeit sich auf eine eigene oder auf eine fremde Angelegenheit beziehe, richte sich danach, in wessen wirtschaftlichem Interesse die Besorgung der Angelegenheit liegt. Werde der Handelnde primär im fremden wirtschaftlichen Interesse tätig und verfolge er lediglich mittelbar ein wirtschaftliches Eigeninteresse, liege eine fremde Rechtsangelegenheit vor. Treffe der Vertreter Maßnahmen zur Stornoabwehr, werde er primär im fremden wirtschaftlichen Interesse tätig und verfolge lediglich mittelbar ein wirtschaftliches Eigeninteresse, sodass eine fremde Rechtsangelegenheit vorliege. Denn die Nachbearbeitung von stornogefährdeten Geschäften diene dem Ziel der Erfüllung der Vertragspflichten. Indem der Vertreter sie besorge, könne er zwar seinen Provisionsanspruch retten. Bei der auch zur Rettung des Provisionsanspruchs vorgenommenen Nachbearbeitung handele es sich angesichts der Systematik aber nur um ein mittelbares Eigeninteresse gemessen an dem Anspruch auf Zahlung des Reisepreises, den die Nachbearbeitung eigentlich verfolge. Deshalb diene die Nachbearbeitung in erster Linie dem wirtschaftlichen Interesse des Reiseveranstalters. Überlasse dieser die Stornoabwehr dem Vertreter erbringe dieser mit der weisungsgebundenen Interessenwahrnehmung keine

außergerichtliche Rechtsdienstleitung, die dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach § 3 RDG unterliege.

Für die Frage, ob die Stornoabwehr des Vertreters dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach § 3 RDG unterliege, komme es nicht darauf an, ob der Unternehmer tatsächlich sachgerechte Weisungen zum einzelnen Stornoverlangen erteile, da er sachgerechte Weisungen jedenfalls erteilen dürfe. Nicht erst eine Weisung zu einer konkreten Stornoanfrage, sondern bereits die Weisungsabhängigkeit bei der gebotenen Wahrnehmung der Interessen des Reiseveranstalters führe dazu, dass das Reisebüro die Auskunft zu einer Stornoanfrage nicht selbstständig i.S. von § 3 RDG erteile. Die Stornoabwehr durch den Handelsvertreter bewege sich in dem gesetzlich zulässigen, durch die zwingende Vorschrift des § 86 Abs. 1, 2. HS HGB eröffneten Bereich der weisungsgebundenen Interessenwahrnehmungspflicht des Vertreters.

Zweck des RDG sei es, Rechtsuchende vor unqualifizierter Beratung und die Rechtspflege vor Beeinträchtigungen zu schützen. Dieser Zweck werde durch eine Stornoabwehrmaßnahme nicht betroffen. Der Verkehr erwarte keine neutrale Rolle des Reisevermittlers. Für den Verbraucher sei erkennbar, dass das Reisebüro als Reisevermittler mit regelmäßig gegenläufigen Interessen keinen objektiven Rechtsrat erteile. Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege werde durch die Hinweise des Reisebüros zur Abwehr der Stornogefahr eines Reisevertrags nicht beeinträchtigt. Ob der vom Reisebüro bei der Stornoabwehr eingenommene Rechtsstandpunkt zutreffe oder nicht, sei für die Frage ohne Belang, ob die Nachbearbeitung stornogefährdeter Reiseverträge durch das Reisebüro vom Verbotstatbestand des § 3 RDG erfasst werde.

Die Grundsätze der Entscheidung lassen sich auf den Versicherungsvertreter übertragen. Setzt sich die Auffassung durch, wären auch Versicherungsvertreter nicht mehr auf die Norm des § 5 Abs. 1 RDG angewiesen, die Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, soweit sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.

1 26.04.2022 - 14 U 2489/21 - EversOK

Jürgen Evers
Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA Bundesverband der Assekuranzführungskräfte e. V.
Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282